



# Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

## Satzungsauszug „Anti Doping“

### § 38a Bekämpfung des Doping

1. Der DBV verurteilt und bekämpft das Doping.
2. Definition des Begriffs Doping:  
Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Ziffer 3 festgelegten Verstöße gegen Anti Doping Bestimmungen
3. Verstöße gegen die Anti Doping Bestimmungen.
  - a) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.
  - b) Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode.
  - c) Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti Doping Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.
  - d) Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 NADA-Code zu machen.
  - e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle.
  - f) Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden.
  - g) Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
  - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti Doping-Regeln.
  - i) Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes.
4. Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti Doping Bestimmungen.  
Das Strafmaß erstreckt sich von Verwarnung bis zu lebenslanger Sperre.  
Näheres regelt das Anti Doping Reglement des DBV
5. Zuständigkeiten  
Zuständig für die Einleitung eines Sanktionsverfahrens nach erkanntem Verstoß gegen die Anti Doping Bestimmungen ist der Anti Doping Beauftragte.  
Die Festlegung des Strafmaßes obliegt der Anti Doping Kommission.  
Eine Berufung gegen das Urteil der ADK des DBV kann beim ad-hoc-Schiedsgericht des Deutschen Olympischen Sportbundes eingereicht werden.

Im Übrigen wird auf die aktuelle Bundesspielordnung, den NADA –Code und die Anti Doping Bestimmungen des DBV, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind verwiesen.